

RS Vwgh 2006/2/16 2005/14/0108

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.02.2006

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §16 Abs1 Z6;

EStG 1988 §33 Abs4 Z1;

Rechtssatz

Karenzurlaubsgeld bleibt für die Einkünftegrenze des § 33 Abs 4 Z 1 EStG unberücksichtigt. Schon aus diesem Grund können auch allenfalls damit verbundene (pauschale) Aufwendungen - abgesehen davon, dass ihnen keine tatsächlichen Fahraufwendungen zugrunde liegen - nicht für diese Einkünftegrenze berücksichtigt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005140108.X04

Im RIS seit

23.03.2006

Zuletzt aktualisiert am

17.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at